

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. April 2016
GZ. BMF-310205/0041-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8055/J vom 11. Februar 2016 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 15.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch beispielsweise nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Gemäß § 33 Abs. 2 Nationalbankgesetz werden die Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Der Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Direktoriums unterliegt gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 Nationalbankgesetz der Beschlussfassung durch den Generalrat der OeNB.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezüge des Direktoriums der OeNB durch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre mit 250 % des Bezuges eines Nationalratsabgeordneten begrenzt sind (vgl. § 10 Abs. 1 Z 1 BezBegrBVG). Das für das Jahr 2013 von der Österreichischen Nationalbank dem Rechnungshof bekannt gegebene Durchschnittseinkommen beinhaltet sämtliche Bezüge und Entgeltbestandteile aller im Jahr 2013 für das Direktorium der OeNB bestellten Mitglieder (insgesamt sechs Direktoriums-Mitglieder durch den erforderlichen Ersatz von zwei ausgeschiedenen Mitgliedern). Neben den laufenden Bezügen sind auch gesonderte Zahlungen (u.a. Endigungsansprüche) in diesem Betrag enthalten.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

